

erschient wöchentlich
einmal freitags.
Mengen: Die fünfgehaltene
Beitragsscheine 40 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach
Abereinstimmung.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Stimme

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungsliste.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Nr. 52

Berlin, den 26. Dezember 1913

24. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Röntgenstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an M. Schumacher, Greifswalder Straße 221/223,
Geldsendungen an W. Zielke, Greifswalder Straße 221/223, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Röntgenstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Zu Weihnachten. — Zum Kampf zwischen den Krankenkassen und Ärzten. — Heimarbeit. — VI. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. — Die Weihnachtsgratifikation. — Rundschau: Kommunale Arbeitslosenfürsorge. Ueber die Aufnahme der Konfession im Baugewerbe. Es muß auch solche Käuze geben. Das Präsidium des Hansabundes. — Feuilleton: Die Sagen. — Patenschau. — Aus den Ortsvereinen: Pagen. — Bekanntmachungen des Hauptvorstandes. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Zu Weihnachten.

Trotz düsterem Nebel und Schmutz — welch' fröhliches Treiben auf den Straßen! Selbst das sonst so nüchterne, ja vielfach häßliche „Geschäft“ wird gleichsam verklärt. Das ist kein gewöhnliches Gaudeln und Feilschen, das sind „Weihnachts-einkäufe“, bei denen der liebevolle Zweck die ernstesten Züge zum Lächeln, die grämliche Stimme zum hellen, freudigen Klange verwandelt. Es gilt hierbei nicht kalte Berechnung um Nutzen und Gewinn, nein, nur das Erwünschteste und Schönste, was die verfügbaren Mittel irgend erlauben, für die Lieben daheim und in der Ferne zu beschaffen. Da werden mancher und manche zu Verschwendern, die für gewöhnlich eher geizen, und wenn Seufzer ertönen, so stammen sie nur von dem Bedauern, nicht so viel spenden zu können, wie man möchte. Bei einem Einblick in die Kaufhäuser, welch' tausend Gedanken drängen sich einem dabei unwillkürlich auf. Auf den Straßen die prächtigen Weihnachtsbäume, es steht schier aus, als hätte die Natur ihr schmutzig, graues Gewand mit einem duftig grünen Kleide vertauscht. Ja, man könnte, von dem genossenen Eindruck überwältigt, ausrufen: O, Fest der Freude und Wonnel!

Und doch, blicken wir tiefer in das Menschengewühl, lassen wir die rauhe Wirklichkeit an uns herantreten, so sehen wir Gestalten einerschleichen, ärmlich und dürftig gekleidet, Mattigkeit und Hunger in ihren Zügen. Das sind die sogenannten Enterbten, die teils durch eigene Schuld, andererseits durch schwere Schicksalsschläge an den Rand des Verderbens gebracht worden sind. Aber auch in ihnen glimmt angeichts der Weihnachtspracht der Erinnerungspunkte auf, wo auch sie im trauten Heim oder im Elternhause unter dem Weihnachtsbaume gestanden haben, und so manche Wehmuttsjähre schleicht sich auf die hohlen Wangen.

Wir Männer der rauhen Wirklichkeit, die wir im Kampfe ums Dasein gestählt, die wir gezwungen sind, tagtäglich Not und Elend in vielseitiger Gestalt zu erblicken, wir haben ein feines Verständnis für die vom Schicksal schwer betroffenen. Wir können es auch verstehen, daß in diesem Jahre Hunderttausende von Familienvätern mit Erbitterung dem festlichen Treiben entgegensetzen. Gaben doch auch sie ein warmführendes Herz für ihre Angehörigen, möchten doch auch sie dieselben an dem Glanz und den Freuden teilnehmen lassen. Die Erbitterung steigt bei diesem Teil um so höher, weil sie mit ihrer gesunden Kraft durch die Arbeitslosigkeit zum Feiern gezwungen sind. Dazu kommt noch das Heer derjenigen, denen als Weihnachtspräsident die Entlassung auf den Tisch gelegt wird. Mit welchen sehnuchtsvollen Blicken haben in diesen Wochen tausende von Familienvätern nach dem Reichstage geblickt, wo die Frage der Arbeitslosenversicherung angeschnitten wurde. Wie bitter enttäuscht mußten dieselben wahrnehmen, daß man nichts als Worte für die vom Schicksal schwer geprüften fand, ja es gefielten sich hierzu noch höhrende Bemerkungen der reaktionären Parteien. Die Regierungsvertreter gingen auch mit einigen Verlegenheitsreden darüber hinweg und sahen die ganze Sache, ähnlich wie die Fleischnot, als vorübergehende Erscheinung an. Wahrlich, diese, das allgemeine Volkswohl berührende Frage hätte eine würdigere Behandlung verdient, und ist es unbegreiflich, daß der Staat, der Milliarden für Rüstungszwecke ausgibt, für die schwer bedrängten Arbeitslosen nichts übrig hat.

Die Kollegen im Holz- und Baugewerbe, die nun schon so lange Zeit unter dem Drucke des Arbeitsmangels leiden, empfinden den Zustand besonders hart. Die „Arbeitsbeziehung“ weist allerdings auch nichts von der großen Arbeitslosigkeit, sie weist auf die großen Steinbrüche hin. Es herrscht

diger Arbeitermangel herrscht. Ernst kann man die Ausführungen des Unternehmerblattes nicht nehmen, aber es klingt doch wie blutiger Hohn, daß man an arbeitslose Tischler, Polsterer, Drechsler oder Bildhauer das Ansehen stellt, in die Steinbrüche als Steinklopfer zu gehen. Diese Leute, die derartige Zumutungen an die Arbeitslosen stellen, sind diejenigen, die in ihrer Fachpresse die bittersten Klagen über Lehrlingsmangel u. dgl. führen.

Einen Lichtblick in diese ganze Misere bieten noch die Arbeiterorganisationen, die deutschen Gewerkschaften, die sich seit ihrer Gründung zur Aufgabe gestellt haben, für ihre arbeitslosen Mitglieder zu sorgen, die sich nie haben nehmen lassen, das Weihnachtsfest zu einem echten Gewerkschaftsfest zu gestalten, zu einer großen, würdigen Familienfeier. Aus den besten, echt weihnachtlichen Gefühlen und Antrieben deutschen Volksgeistes ist auch die Gründung der deutschen Gewerkschaften hervorgegangen. Diese Lebensvereinigung der Kleinen und Armen, sie wurde geschaffen aus werltlicher Bruderliebe, auf daß ein weiteres hilfreiches Familienband alle umschlinge. Dieses innige Band, das vor 45 Jahren gewebt wurde, hat sich als so stark und mächtig erwiesen, hat sich in den schwersten Stürmen bewährt, so daß wir auch an diesem Weihnachtsfest in uns eine hoffnungsfreudige Stimmung aufkommen lassen können. In der Reichshauptstadt, in Berlin, wo die Arbeitslosigkeit ganz besonders stark hervortritt, haben die Kollegen es sich nicht nehmen lassen, für ihre arbeitslosen Kollegen eine besondere Weihnachtsfeier zu bereiten, indem sie je nach der Dauer der Arbeitslosigkeit eine Extrazusatzunterstützung gewähren. Hier zeigt sich wieder der wahre Gewerkschaftsgeist, die wahre Bruderliebe. Und so wollen wir am Schlusse des Jahres alle Widerwärtigkeiten, allen Zanf und Haber, begraben, wollen das Weihnachtsfest als das Fest der Liebe feiern, wollen uns aber auch geloben, treu wie bisher für unsere Sache einzutreten und noch tatkräftiger für die Sache zu arbeiten. In diesem Sinne wünschen wir allen Gewerkschaftskollegen

Fröhliche Weihnachten!

Zum Kampf zwischen den Krankenkassen und Ärzten.

Gar merkwürdige Erscheinungen treten heute in dem Kapitel soziale Fürsorge auf. Schutz der „Arbeitswilligen“ auf der einen Seite, Verteidigung des freien Koalitionsrechts andererseits. Im letzteren Falle stehen sämtliche Arbeiterorganisationen geschlossen gegen die Scharfmacher. Im Kampfe zwischen den Ärzten und den Krankenkassen haben sich die sozialdemokratischen Organisationen mit den Scharfmachern gegen die Ärzte verbunden. Dieser Kampf bietet viel Lehrreiches. Zunächst wird jede ehrlich denkende Organisation, ganz gleich, welcher Richtung sie angehört, die Organisation der Ärzte anerkennen müssen, denn das Recht, welches man für sich in Anspruch nimmt, muß man auch anderen, also auch den Ärzten zugestehen. Die Krankenkassen haben sich zu Krankenkassen, die Ärzte zu Ärztenverbänden zusammengeschlossen. Hiergegen kann keiner etwas einwenden. Durch die neue Reichsversicherungsordnung sind aber Bestimmungen getroffen, wovon beide Organisationen betroffen werden. Bekannt ist auch, daß schon vor einer Reihe von Jahren Differenzen zwischen dem unter sozialdemokratischer Führung stehenden allgemeinen Krankenkassenverband und dem Leipziger Ärztenverband bestanden. Verschärft wurde die Situation noch, als auf dem letzten allgemeinen Krankenkassenkongress der Vorsitzende desselben, der sozialdemokratische Abgeordnete Fräsdorf die Parole: „Gegen die freie Arztwahl“ ausgab. Von da ab setzte der Kampf in seiner ganzen Schärfe ein, und es erfolgte nun ein interessantes Schauspiel, indem die sozialdemokratischen Krankenkassen mit der größten Scharfmachern Arm in Arm vorgingen, um die Ärzteorganisation zu zertrümmern. Man griff in Gemeinden ein, die jahre- und jahrzehntelang die freie Arztwahl hatten, in denen stets ein friedliches Verhältnis zwischen beiden Parteien bestand. Jetzt ist die Brandfackel durch das

Vorgehen des Fräsdorfschen Verbandes überall hingeworfen worden, und man kann es verstehen, daß die Ärzte auch ihrerseits alle Kräfte sammeln, und Maßnahmen zur Gegenwehr treffen. Es soll nun keineswegs behauptet werden, daß man die Forderungen der Ärzte in Wausch und Bogen annehmen soll, im Gegenteil, es sind in denselben auch Teile enthalten, die unbedingt abzulehnen sind, darauf kommt es schließlich gar nicht an, und ist auch nicht das alleinige Streitobjekt. Das wesentlichste ist, daß die unter sozialdemokratischer Leitung stehenden Krankenkassen gemeinsam mit den Scharfmachern der Betriebskrankenkassen einen ungeheueren Terrorismus auf die Ärzte ausüben, um deren Organisation zu zertrümmern. Auch die Reichsregierung nimmt hierzu einen eigenartigen Standpunkt ein, der sich wohl aus den nahen Beziehungen zum preussischen Fiskus erklärt. Seit Monaten sucht nun der „Vorwärts“, das Hauptorgan der sozialdemokratischen Partei, in großen Annoncen Ärzte nach den verschiedenen Orten, die denjenigen Ärzten, welche sich nicht unter die Zuchttrute der Sozialdemokratie fügen zu wollen, in den Rücken fallen sollen. Vom Organisationsstandpunkte nennt man derartige Inserate Streikbrechergefuhr. Vor wenigen Tagen empörte sich noch der „Vorwärts“ darüber, und fand die schmeichelehaftesten Worte dafür, daß die „Berliner Volkszeitung“ und die „Morgenpost“, nebenbei bürgerliche Blätter, die in gewerkschaftlicher Beziehung doch unabhängig dastehen, Inserate aufgenommen hatten, worin Buchdrucker und Schriftsetzer nach Oesterreich verlangt wurden, trotzdem deren Kollegen dort im Streik standen. Es erweckt hier beinahe den Anschein, als ob der „Vorwärts“ für sich in Bezug der Streikbrecherinserate eine Monopolstellung erstrebt. Ja man geht noch weiter von Seiten des Krankenkassenverbandes vor. Diese Leute, die auf ihre Fahnen schreiben: „Proletariat aller Länder vereinigt euch“, die der bürgerlichen Gesellschaft den Klassenkampf zugeschworen haben, zeigen bei diesem Kampfe eine Brutalität, die dem reaktionärsten Unternehmer Ehre machen würde. Nachstehende Entschliebung legt hiervon Zeugnis ab.

Am 15. dieses Monats tagten in Schwerin die Vertreter von vierzehn mecklenburgischen Arbeitnehmerorganisationen, die folgende Entschliebung annahmen!

„Die Versicherten sind eindringlich anzuhalten, die Ärzte während der Dauer des Ärztestreikes so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ist in allen leichteren Krankheitsfällen, bei denen ärztliche Behandlung nicht unbedingt erforderlich ist, auf ärztliche Hilfe zu verzichten. In diesen Fällen soll der erkrankte Versicherte wie der Privatpatient versuchen, mit einem einfachen Hausmittel auszukommen. Sache der Krankenbesucher (Krankenkontrollure) ist es, darauf zu achten, daß die Erkrankten durch die Ärzte nicht hingehalten werden, und die Krankheitsdauer nicht in die Länge gezogen wird. Vielverschreiber sind und alle sonstigen Unzuträglichkeiten haben die Krankenbesucher unverzüglich der Kasse zu melden. Auch alle Beschwerden der Erkrankten und alle Schwierigkeiten, die während des Ärztestreikes zu Tage treten, sind der Kasse umgehend zu melden. Ärzte, die sich besonders in dem Kampfe hervortun, den Erkrankten oder der Kasse Schwierigkeiten machen, sind ohne Verzug der Kasse mitzuteilen, damit die Namen derselben in den Kasentrenräumen, in den Werkstätten und Arbeitsstätten ausgehängt und eventuell auch durch die Blätter öffentlich bekannt gegeben werden können. Besonderes Augenmerk ist auf die ärztlichen Verschreibungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu richten. Ärzte, die in dieser Beziehung die Kassten schädigen, sollen von den Kassten öffentlich bekannt gegeben und dauernd im Auge behalten werden. Die Versicherten sind anzuweisen, nur einzelne bestimmte Ärzte zu befragen und andere zu meiden. Es sollen namentlich diejenigen Ärzte dauernd, auch über den

3. Bei größeren Gewerbegerichten mit umfassender Einigungs- und Schiedsstätigkeit ist dieser Tätigkeitskreis auf einem stetigen, selbständigen Amt, jedoch in fester Verbindung mit dem Gewerbegerichte auszubauen. Auch empfiehlt sich bei solchen größeren festen Einigungsämtern die Bildung eines ständigen Beisitzerrats.

4. Das freie Einigungs- und Schiedswesen der Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeiter ist von den geltenden, für sozialrechtliche Kollektivhandlungen ungewöhnlichen zivilprozessualen Vorschriften über Schiedsverträge, Schiedsgerichte und Prozessvertretung zu befreien. Den tarifgebundenen Berufsverbänden ist auf Antrag für die Tarif- und Schiedsvertragsdauer „Tariffähigkeit“ zu verleihen. Auf die Bestellung eines Unparteiischen bei der freien Schlichtung tarifrechtlicher Streitigkeiten ist Wert zu legen oder die Möglichkeit rascher Berufung an eine höhere Instanz zu gewährleisten. Auf die Vertretung auch der tariftreuen Minderheitsgruppen in freien Schlichtungsausschüssen und Tarifämtern durch einen Vertrauensmann ist zum mindesten in allen die Angehörigen der Minderheit betreffenden Streitfällen Bedacht zu nehmen.

5. Wichtig für die innere Vervollkommnung des gewerblichen Einigungs- und Schiedswesens ist die bewusste Förderung einer organischen Verbindung des freien und des gewerbegerichtlichen Einigungswesens in einem gewissen Instanzenzuge, der in einer zentralen Einigungs- und Schiedsstelle gipfeln muß. Doch soll dieses „gemischte System“ aus der freien Ansicht der Parteien ohne gesetzlichen Zwang erwachsen.

6. Wo die oberste Instanz eines Gewerbes oder Bezirkes im Falle eines größeren Arbeitszwistes versagt, oder wo es an freien und amtlichen Einigungs- und Schiedsstellen, zumal in gemeinnützigen Versuchsgewerben, überhaupt fehlt, da muß eine Reichseinigungsbehörde von sich aus helfend eingreifen. Sie hätte zugleich, um eine Vereinheitlichung des von Zersplitterung bedrohten Tarifvertragsrechts anzubahnen, als zentrale Tarifvertragsbehörde und als oberstes Schiedsgericht in grundsätzlichen tarifrechtlichen Streitfällen auf Anruf der Parteien zu wirken und ferner die ordnungsmäßige Abwicklung des vereinbarten Verfahrens der ihr unterstellten Zentralschiedsgerichte der einzelnen Gewerbebezirke zu überwachen.

7. Das Entscheidende aber für die gedeihliche Weiterentwicklung des Prinzips friedlicher Verhütung und Beilegung von Arbeitszwisten sind nach wie vor vier Dinge:

- der systematische Ausbau unabhängiger, gut geleiteter Berufsorganisationen auf Arbeiter- und Arbeitgeberseite,
- die Pflege des Geistes kollektiver Verständigung zwischen beiden Lagern auf dem Fuße einer richtig verstandenen Gleichberechtigung — wobei der öffentlichen Meinung eine nicht geringfügige Rolle zufällt —,
- die Sicherung der Tarifvertrags Erfüllung und der weitblickende Ausbau des hergebrachten gesetzlichen Einzelvertragsrechts der Arbeitsverhältnisse zu einem neuzeitlichen „sozialen“ Arbeitsrecht.

An den Vortrag Zimmermanns schloß sich eine Rede des Freiherrn v. Berlepsch über „Das Reichseinigungsamt“. Der vortreffliche Redner begründete in der ihm eigenen feinen und überzeugenden Art die folgenden Leitsätze:

1. Es wird ein aus drei Personen, die mit Arbeitsverhältnissen, insbesondere mit der Gestaltung und der Wirksamkeit von Tarifverträgen vertraut sind und das Vertrauen von Arbeitern und Unternehmern genießen, bestehendes Reichseinigungsamt als eine dem Reichsamt des Innern unterstehende Behörde gebildet und mit dem erforderlichen Bureaupersonal ausgestattet.

2. Die Hauptaufgabe des Reichseinigungsamts ist die Vermittlung bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis größeren Umfangs, für deren Beilegung keine andere private oder gesetzlich geordnete Instanz vorhanden oder mit Erfolg zu vermitteln in der Lage ist. Die Verantwortlichkeit für rechtzeitiges und sachgemäßes Eingreifen hat das Einigungsamt allein zu tragen.

3. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, hat das Reichseinigungsamt alles Material zu sammeln und sorgfältig zu studieren, welches für eine wirksame Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten von Bedeutung ist. Es hat sich über die Arbeiterbewegungen in den einzelnen gewerblichen Berufsarten, den Arbeitsmarkt, über Löhne und übliche Arbeitszeit, die Konjunktur in ihren Wandlungen, das Tarifvertragswesen laufend unterrichtet zu halten. Es soll sich auch bemühen, unparteiische und sachkundige Personen zu gewinnen, die es den Parteien als Vermittler und Schiedsrichter vorschlagen kann.

4. Wenn Arbeitsstreitigkeiten größeren Umfangs drohen oder schon ausgebrochen sind, hat es sich zu bemühen, deren Ursachen und den Standpunkt der Parteien möglichst klarzutreten. Gält es den Zeitpunkt zum Eingreifen für gekommen, so steht ihm das Recht zu, die Parteien zu laden und deren Erscheinen und das Verhandeln vor ihm nötigenfalls durch Strafen zu erzwingen. Seine guten Dienste soll es in der Weise anstreben, daß es den Parteien überläßt, sich selbst die Personen auszuwählen, denen sie die weitere Vermittlung der Einigung überlassen, wenn diese nicht gelingt, den Schiedsrichter zu beauftragen

wollen, oder sich der weiteren Vermittlung des Reichseinigungsamts zur Herbeiführung der Einigung eventuell des Schiedsgerichts zu bedienen. Diese Vermittlung soll das Amt auch übernehmen, wenn sich die Parteien über die auszuwählenden Vermittler und Schiedsrichter nicht einigen. Dem Amte soll es freistehen, sich unparteiische Beiräte in gleicher Zahl aus dem Unternehmer- und dem Arbeiterstande zuzugesellen.

5. In den vor ihm schwebenden Fällen hat es zunächst eine Einigung zu erstreben. Ist das von Erfolg, so ist die Einigung in die Form eines Vertrages zu fassen und zu veröffentlichen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen und erklären die Parteien, sich dem Schiedsgericht des Einigungsamts unterwerfen zu wollen, so ist der Schiedspruch zu fällen und als rechtswirksam nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzusehen. Geben die Parteien eine solche Erklärung nicht ab, so ist der Schiedspruch dennoch zu fällen; er ist dann als ein Vorschlag anzusehen, der nach Ansicht des Reichseinigungsamts den Verhältnissen und der Billigkeit entsprechend ist. Die Schiedsprüche sind in beiden Fällen zu veröffentlichen.

6. Das Reichseinigungsamt soll das Recht haben, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, Erhebungen und Ermittlungen anzustellen und solche durch andere Behörden zu veranlassen.

7. Die Kosten des Reichseinigungsamts trägt das Reich. Die Verhandlungen vor ihm sind im vollen Umfang kosten- und stempelfrei.

Die Diskussion über beide Vorträge wurde zusammengefaßt. Hierbei nahmen auch unsere Verbandskollegen Ziegler-Siegen und Sauer-Weipzig das Wort. Beide Kollegen erklärten im wesentlichen ihr Einverständnis mit den Leitsätzen der Referenten.

Das Schlusswort der Tagung hielt der Vorsitzende Dr. Freiherr v. Berlepsch, der seiner Freude Ausdruck dahin gab, daß die Leitsätze weitgehendste Zustimmung gefunden haben. Ganz besonders hätten ihn die Erklärungen auch der freien Gewerkschaften erfreut, die zum ersten Male in freimütiger Weise sich zum Reichseinigungsamt bekamen. Das sei ein Fortschritt. Allerdings dürfe die Lohnbildung nicht in die Hand des Reichseinigungsamts gelegt werden. Es wäre in der Tat bedenklich, wenn das Reichseinigungsamt Befugnisse in die Hand bekäme, die es zum Lohnregulator für die gesamte deutsche Industrie machen würden. Das würde aber vermieden dadurch, daß jeder Zwangsausgleich ausgeschlossen sei. Das Reichseinigungsamt habe nur Vorschläge zu machen, die erst in Kraft treten, wenn beide Parteien sich ihm unterwerfen. Es müsse aber auch, wenn es keine Partei anruft, von Amts wegen eingreifen. Es werde eine Kommission einzusetzen sein, bestehend aus Juristen, Nationalökonomern, Männern der Praxis, Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, die es sich zur Aufgabe machen muß, die ganze Frage des Arbeits- und Tarifrechts durchzusprechen. Das Schlusswort fand lebhaften Beifall.

Nach Erledigung der Hauptversammlung, die Beschlässe nicht fassen darf, fand noch eine Sitzung des Ausschusses statt, die in der Frage des Arbeitswilligenschutzes folgende Resolution annahm:

„Mit Rücksicht auf die gegenwärtig immer lauter werdenden Forderungen nach Verstärkung des sogenannten Arbeitswilligenschutzes erklärt der Ausschuss der zur 6. Hauptversammlung in Düsseldorf versammelten Gesellschaft für Soziale Reform: Er erwartet von der Reichsregierung und von den gesetzgebenden Körperschaften, daß sie allen Versuchen einer neuen verschärften Gesetzgebung auf diesem Gebiete entschieden entgegenzutreten. Die Gesellschaft für Soziale Reform vertritt selbstverständlich nach wie vor jede Anwendung von Gewalt bei Arbeitskämpfen, aber sie betont mit allem Nachdruck, daß die bestehenden Gesetze völlig ausreichen, um Vergehen dieser Art wirksam zu sühnen. Neue Polizeigesetze können nur erbittern und wirken und die gesunde, für die soziale Verständigung unbedingt notwendige Entfaltung des gewerblichen Organisationslebens beeinträchtigen.“ K. G.

Die Weihnachtsgratifikation.

Viele Angestellte und Arbeiter und deren Familienangehörigen erhalten zu Weihnachten eine Gratifikation. Nun ist es ja ohne weiteres klar, daß diese Weihnachtsgratifikation nur als ein Teil des Lohnes anzusehen ist; sie muß entweder betrachtet werden als ein allgemeiner Zuschlag zum Lohn oder als eine besondere Entschädigung für die während der Weihnachtszeit geleisteten Ueberstunden, die nicht bezahlt worden sind. Vielfach wird aber die Weihnachtsgratifikation noch nicht so eingeschätzt und das kommt auch in der Rechtsprechung zum Ausdruck. Es dürfte deshalb von Interesse sein, die Frage der Weihnachtsgratifikation und deren Beurteilung durch die Gerichte etwas genauer zu betrachten. Zunächst hat natürlich der einen rechtlichen Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation, dem sie ohne Einschränkung vertraglich zugesichert worden ist; ist dabei keine bestimmte Summe angegeben worden, so wird im Streitfalle das Gericht die Höhe festzusetzen haben nach dem ortsüblichen oder nach den in dem betreffenden Geschäftszweig üblichen Sätzen. Ist die Weihnachtsgratifikation nur unter der Bedingung zu-

gestichert worden, daß die Leistungen des Angestellten zufriedenstellend sind, so liegt die Sache schon schwieriger. Weigert sich in diesem Falle ein Unternehmer, unter der Angabe, daß die Leistungen unzureichend gewesen seien, eine Gratifikation zu gewähren, so müßte der Angestellte oder Arbeiter den Beweis führen können, daß die eigene Tätigkeit vom Arbeitgeber bei anderen Gelegenheiten günstiger beurteilt worden sind; auch andere Merkmale könnten als Beweis herangezogen werden, daß der Unternehmer keinen Grund hatte, mit den Leistungen unzufrieden zu sein. Ist nichts vereinbart worden, so kommt es darauf an, ob der Angestellte nach Treu und Glauben auf eine Weihnachtsgratifikation rechnen konnte. Er wird zum Beispiel darauf rechnen können, wenn die Ueberweisung einer Gratifikation in seinem Geschäftszweig ortsüblich ist. Auch wenn es in einem Geschäft jahrelang üblich war, daß alle Angestellten Weihnachtsgeschenke erhielten, kann der Angestellte mit Aussicht auf Erfolg die Gratifikation einlangen.

Ganz uneinheitlich ist noch die Rechtsprechung, ob jemand, dem vertragsmäßig eine Weihnachtsgratifikation zugesichert war, oder der sonst einen rechtlichen Anspruch darauf hatte, diesen Anspruch auch geltend machen kann, wenn er noch vor Weihnachten seine Stellung aufgibt, oder ob er für das nächste Jahr einen Teil der Weihnachtsgratifikation beanspruchen kann, wenn er im neu beginnenden Jahre noch einige Monate im Dienste eines Unternehmers beschäftigt war. Hier sind schon einige Gerichte zur der Rechtsprechung gekommen, daß die Weihnachtsgratifikation in dem Verhältnis bezahlt werden muß, wie der Angestellte und Arbeiter in dem betreffenden Jahre noch gearbeitet hat. War er zum Beispiel noch zehn Monate tätig, so hat er ^{10/12} der ausbedungenen oder ortsüblichen Gratifikation zu verlangen. So entschied zum Beispiel vor zwei Jahren das Kaufmannsgericht in Bremerhaven. Dagegen führte wiederum die 4. Kammer des Berliner Gewerbegerichts in einem Urteile aus, das Versprechen des Arbeitgebers für Ueberarbeiten zu Weihnachten „alles gut zu machen“, begründe wohl eine moralische Pflicht, den Arbeiter zu entschädigen, nicht aber eine Rechtspflicht. Eine andere Kammer des Berliner Gewerbegerichts dagegen brachte wieder die entgegengesetzte Ansicht zum Ausdruck; sie sprach einem Hausdiener nicht nur die Weihnachtsgratifikation für das eine Jahr zu, sondern auch noch den vierten Teil der vorausschätzlichen Weihnachtsgratifikation für das kommende Jahr, weil der betreffende Hausdiener auch noch im neuen Jahre drei Monate bei dem in Frage kommenden Unternehmer in Stellung war. In der Urteilsbegründung hieß es: „Das Gericht ist der Ansicht, daß die sogenannten Weihnachtsgeschenke für Hausdiener und ähnliche gewerbliche Angestellte in Wahrheit schon nicht mehr das sind, als was sie bezeichnet werden —, Zuwendungen des Chefs an den Angestellten — sondern eine Art Entschädigung für im Jahre geleistete Nebenarbeit. Diesem Umstande trägt auch die Steuerbehörde Rechnung, indem sie die sogenannten Geschenke als steuerpflichtiges Einkommen heranzieht. Sind aber derartige Entschädigungen lediglich Entschädigungen für geleistete Nebenarbeit, so hat der Angestellte darauf einen Anspruch und es folgt daraus, daß, wenn ein Hausdiener einen erheblichen Teil eines Jahres im Dienste eines Chefs war, er für die Monate, die er beschäftigt war, anteilig die Jahresentschädigung für geleistete Nebenarbeit, das heißt, einen Anteil des sogenannten Weihnachtsgeschenktes fordern kann.“ Wie man sieht, ist die Rechtsprechung noch außerordentlich verschieden; immerhin aber wird man mit Aussicht auf Erfolg klagen können, wenn ein Unternehmer die Weihnachtsgratifikation als steuerpflichtiges Einkommen eines Arbeitnehmers angegeben hat; denn dadurch hat der Unternehmer zugestanden, daß die Weihnachtsgratifikation zu den regelrechten Einnahmen des Arbeitnehmers gehört.

Wieder anders liegen die Verhältnisse bei den Diensthoten; denn hier kommen die Einzelbestimmungen der verschiedenen Gesetze in Betracht. So kann das Gesinde in den altpreussischen Provinzen den Anspruch auf ein Weihnachtsgeschenk niemals gerichtlich einlangen. Nach dieser Gesindeordnung können die Arbeitgeber sogar von den Diensthoten die Herausgabe des Weihnachtsgeschenktes fordern, wenn diese nicht ein Jahr lang im Dienste bleiben. Allerdings kann dieses Rückforderungsrecht nur bis zur Höhe des dem Diensthoten noch zustehenden Lohnes geltend gemacht werden. Wenn zum Beispiel ein Arbeitgeber einem Diensthoten 30 Mark Gratifikation gegeben hat und der noch zustehende Lohn beträgt nur 20 Mark, so kann er wohl diese 20 Mark zurückverlangen, auf die anderen 10 Mark muß er aber verzichten.

A. M.

■ Rundschau. ■

Kommunale Arbeitslosenfürsorge. Die Einführung einer Arbeitslosenversicherung hat die Stadt Heidelberg beschlossen. Nach längeren Vorbereitungen in einer sozialpolitischen Kommission hat die Stadtverwaltung endgültig ihre Entscheidung dahin getroffen, diese Arbeitslosenversicherung nach dem Muster der Nachbarstadt Mannheim zu gestalten. Der Widerstand gegen diesen Plan war überaus groß. Bei der prinzipiellen Abstimmung über die Einführung wurden 54 Stimmen für und 54

Stimmen dagegen abgegeben. Dadurch, daß der Bürgermeister Dr. Walz ebenfalls dafür stimmte, wurde die Vorlage angenommen. Dafür stimmten die Fraktion der fortschrittlichen Volkspartei, die Sozialdemokratie und das Zentrum.

Eine Arbeitslosenunterstützung beabsichtigt man in Frankfurt a. M. einzuführen. Die Unterstützung für die Arbeitslosen beträgt 70 Pf. pro Kopf und pro Tag und erhöht sich je nach der Kinderzahl bis auf 1,50 M. pro Tag. Die erste Unterstützung soll noch vor Weihnachten ausgezahlt werden.

Ueber die Zunahme der Konkurse im Baugewerbe schreibt die „Arbeitsmarkt-Korrespondenz“ Das Bau- und Terraingeschäft steht — besonders in den Großstädten — seit zwei Jahren im Zeichen einer recht schweren Krise. Das Nachlassen des Geldzuflusses zum Baumarkt und die vorangegangene Ueberproduktion von größeren Wohnungen haben zum Zusammenbruch zahlreicher, nicht allzu gut fundierter Unternehmungen geführt. Vom reinen Baugeschäft griffen die Schwierigkeiten über auf die verwandten Gewerbe auf. Maler, Glaser, Tischler, Zimmerer, Bauhelfer usw., die vielfach bei den Insolvenzen von Baufirmen große Verluste erlitten. Neben der Zunahme der Zwangsversteigerungen von Grundstücken und Gebäuden spielen vor allem die ungünstigen Ergebnisse der Konkursstatistik die Depression des Baumarktes. In den Jahren 1907 bis 1912 betrug die Zahl der neuen Konkurse im Baugewerbe:

Jahr	Neue Konkursanträge	Eröffnete Konkursverfahren	Wegen Mangels an Masse abgelehnt
1907	517	675	142
1908	795	628	167
1909	661	494	167
1910	629	454	175
1911	724	528	196
1912	978	730	248

Die neuen Konkurse im Baugewerbe machten im Jahre 1912 50,9 Prozent sämtlicher Konkurse aus. Im Jahre 1911 entfielen auf das Baugewerbe nur 36,6 Prozent aller Pleiten. Auf die verschiedenen Gebiete des Baugewerbes verteilten sich die Konkurse des Jahres 1912 wie folgt:

Gewerbe	Neue Konkursanträge	Eröffnete Konkursverfahren	Wegen Mangels an Masse abgelehnt
Bau- und Tiefbau	479	353	126
Geldweiser, Kautschuktechniker usw.	3	2	1
Maurer	121	89	32
Zimmerer	96	80	16
Glaser	46	39	7
Maler, Anstreicher	92	60	32
Tapezierer, Dekorateur	50	38	12
Stuckateure	13	8	5
Dachdecker	16	12	4
Stemmler, Plattenleger usw.	10	6	4
Strammenmacher	2	2	—
Gas- und Wasserleitungs-Ingenieure	33	25	8
Ofenleger	14	23	1
Schornsteinleger	3	3	—

Auch auf andere Gewerbe, die zum Baumarkte in Beziehungen stehen, haben die Zahlungsschwierigkeiten sich ausgedehnt. So betrug in den letzten vier Jahren die Zahl der neuen Konkursanträge im Holzgewerbe und in der Industrie der Steine und Erden (vorwiegend Herstellung von Baumaterialien):

Gewerbe	1907	1910	1911	1912
Holzgewerbe	501	438	451	497
Baumindustrie	291	225	183	243

Die Fortdauer der Depression im häuslichen Wohnungsbau dürfte am Schlusse des Jahres wiederum zu einem kräftigen Steigen der Konkursziffern zum Ausdruck kommen.

Das Präsidium des Hanja-Bundes hat in einem Schreiben an die Fraktionen des Reichstages ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Aufnahme

des Scheinstempels bereits alsbald erfolge. Die Ausführungen weisen darauf hin, daß die im Hansa-Bund vereinigten Zentralausschüsse für die Gesamtinteressen des deutschen Einzelhandels und des Handwerks bereits den gleichen Wunsch geäußert haben.

Offenlich wird diesem Gedanken, der von allen gewerblichen Kreisen geteilt wird, Rechnung getragen werden.

Es muß auch solche Ränge geben. Die „Schleifische Morgenzeitung“, ein konservatives Organ, bringt folgende Auslassung eines Professors Sch.:

„Es wäre wirklich an der Zeit, daß mit der teils aus Furcht, teils aus politischer Berechnung geübten Verhätzelung der ohnedies nie zufriedenen Arbeiter ein Ende gemacht würde. Andere Leute sind auch noch da und wollen gleichfalls leben, die nicht daran denken können, in schlechten Zeiten durch Massenunmütze und Brandreden durchzusetzen, daß sie von den anderen durchgefüttert werden!“

Hat dieser Professor eine Ahnung von den tatsächlichen Verhältnissen? Die Arbeiter werden nicht von anderen „durchgefüttert“, sie müssen selbst eine große Menge reicher Müßiggänger jahraus, jahrein durchfüttern, und wenn der Professor nichts Geschickteres weiß, gehört er auch zu den von den Arbeitern Durchgefütterten.

Patentschau.

Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin NO 18, Gr. Frankfurter Str. 59. — Auskünfte kostenlos.

Angemeldete Patente:

- kl. 34g. K. 54 779. Zusammenklappbares Watt, bei welchem Kopf- und Fußwand aus zwei aneinandergelenkten Teilen bestehen. Joseph Wheeler Kofe, Chicago. Angem. 30. 4. 13.
- kl. 34h. Z. 8049. Kinderbettstelle. Vincent Ziolkowski, San Diego, B. St. A. Angem. 26. 8. 12.

Erteilte Patente:

- kl. 34i. 268 023. Ausziehtisch. George Steinaruber, Naleburft. B. St. A. Angem. 15. 2. 13.
- kl. 34i. 268 024. Zusammenlegbarer Schrank. Karl Schmidt Adam Meyer u. Fritz Bössner, Marktredwitz, Bayern. Angem. 1. 2. 13.
- kl. 34i. 268 074. Rolladen-Auszugtisch. Hermann Pettwig, Stuttgart. Angem. 4. 4. 12.
- kl. 35b. 267 991. Kombinierte Abriecht- und Dickenhobelmaschine. Stoll & Eschner, G. m. b. H., Leipzig. Angem. 10. 10. 12.

Gebrauchsmuster:

- kl. 34i. 576 237. Tisch mit abnehmbaren Füßen. Haber-Racke, Habach, Bayern. Angem. 29. 8. 13.
- kl. 34i. 576 280. Schienenanordnung für umlegbare Schulbänke. P. Johannes Müller, Charlottenburg. Angem. 23. 10. 13.
- kl. 34i. 576 588. Ankleideschrank. C. Carl Büneke, Altona. Angem. 24. 10. 13.
- kl. 34i. 576 709. Möbelrollengabel. Hermann Rafflenbeul, Güdekswagen. Angem. 11. 10. 13.

Aus den Ortsvereinen.

Sagen. Unser Ortsverein hielt am 14. Dezember seine Generalversammlung ab. Der Wichtigkeit der Tagesordnung halber waren die Mitglieder sehr zahlreich erschienen. Punkt III. Die Neuwahl des Ausschusses hatte als Ergebnis, daß der alte Vorstand wiedergewählt wurde, wohl ein Zeichen des Vertrauens zu demselben und seiner Geschäftsführung. Der Ortsverein wird auch im neuen Jahre bestrebt sein, alles zu tun, um unsere Gewerkevereinsache zu fördern, um gerüstet zu sein, wenn der Ruf an uns ergeht, dafür einzutreten, günstigere Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Kollegen zu erringen. Mögen auch die jaunteligen Kollegen mehr wie bisher im neuen Jahre die Versammlungen besuchen, um für unsere gute Sache einzutreten. NB. Die Weihnachtsfeier mit Kinderbescherung findet am 28. Dezember 1913 im Saale

des Herrn Fr. Söllerei, Wehringhauserstr. 82 statt. Hoffentlich werden sämtliche Kollegen mit ihren wertvollen Familien teilnehmen.

Bekanntmachungen des Hauptvorstandes.

Die gemeldeten Vorstände der Verwaltungsstellen unserer Krankenkassen, sowie auch die Vorstände der einzelnen Ortsvereine, werden hierdurch, soweit nicht besondere Einwendungen erhoben wurden, bestätigt.

Eine Anzahl Ortsvereine haben die Wahlfresultate bis heute noch nicht eingefandt; dieselben werden ersucht, dieses umgehend nachzuholen. In der nächsten Nummer der Zeitschrift werden die etwa noch fehlenden Ortsvereine namhaft gemacht.

Der Hauptvorstand.

An die Ortsvereinskassierer.

Die Notwendigkeit, die Jahresabschlüsse unserer Zuschuß- und Sterbekasse der Aufsichtsbehörde rechtzeitig einreichen zu müssen, gibt Veranlassung, an alle Kassierer und Vorstehenden der Ortsvereine das dringende Ersuchen zu richten, dafür zu sorgen, daß die Abschlüsse nebst Anlagen für den Monat Dezember 1913 bis spätestens den 6. Januar 1914 eingefandt werden. Es sei noch ganz besonders darauf hingewiesen, daß die Mitglieder deshalb für eine pünktliche Beitragszahlung Sorge tragen müssen. Sollten außerdem dann noch einige Beitragsreste vorhanden sein, so darf dieses die Absendung der Abschlüsse nicht verzögern. (Siehe Leitfaden für die Verwaltung Seite 39, Abs. 2.)

Sodann sei darauf aufmerksam gemacht, daß es unbedingt vermieden werden muß, zum Jahresabschluss in den Ortsvereinstassen oder in der Kranken- und Sterbekasse mit Darlehen, sogenannter Wehrausgabe abzuschließen. Sollten die Ortskassierer mit ihren Beständen in einer der Kassen voraussichtlich nicht ausreichen, so haben dieselben für die betreffende Kasse rechtzeitig Remittierungsanträge nach hier einzureichen.

Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, daß die für den Dezemberabschluss abzusendenden Gelder, welches in den ersten Tagen des Monats Januar geschehen muß, in keinem Falle schon in dem Abschluß Dezember als „an die Hauptkasse“ gesandtes Geld in Ausgabe zu stellen sind. Solche Abschlässe, worin dieses geschieht, sind falsch und unbrauchbar, weil sie einen falschen Kassenbestand am Jahresabschluss aufweisen. Gelder, welche in den ersten Tagen des Januar abgefandt werden, sind in dem Januarabschluss in Ausgabe zu stellen, als „an die Hauptkasse gesandtes Geld“.

Sodann ersuche ich die Ortskassierer, bei der mit Jahresanfang notwendigen Eintragung der Mitgliedsnummern, Namen und Beitragsfähigkeiten in das Beitragsverzeichnisbuch darauf zu achten, daß die Nummern in der Reihenfolge, von den niederen zu den höheren steigend, zur Eintragung kommen, z. B. 463, 1270, 1271, 8650, 12207 usw. Für die unserer Sterbekasse angehörenden Mitglieder sind die in der Eintragung des Mitgliedes nächstfolgenden Rubriken zu benutzen.

Im weiteren sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß in Vereinen, wo eine Neuwahl der Kassierer stattgefunden hat, die bisherigen Kassierer bis der Abschluß für den Monat Dezember abgefandt ist und die ordnungsmäßige Kassenübergabe stattgefunden hat. (Siehe Leitfaden für die Verwaltung S. 39, Abs. 9. W. Zielke, Hauptkassierer.)

Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Sonntag, den 27. Dezember 1913: Bezirk Ost und Nordostlicher. Abds. 8 1/2 Uhr, Kopenstr. 65, Zablabend. Modell- u. Fabrikischer. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Schröder, Stettiner Str. 50, Zablabend.

Sonntag, den 28. Dezember 1913: Bezirk Steglitz. Nachm. 5 Uhr, b. Gericht, Berlinische Str. 1, Bezirksversammlung. Vortrag des Kollegen Schumacher. Weihnachtsbescherung.

Sonntag, den 3. Januar 1914: Bezirk Südost und Nordwestlicher. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Wobischlager, Adalbertstraße 21, Bezirksversammlung. Bezirk Weißensee. Abds. 8 1/2 Uhr, Sedanstr. 19, Ecke Gieseler, b. Wiedowitz, Zablabend.

Anzeigen.

Für den Inzeratenzeit ist die Redaktion des Reichs gegenüber nicht verantwortlich.

Ortsverein Heilsfeld.

Samstag, den 13. Dezember 1913. 8. Jahresversammlung. Versammlung. 8 Uhr abends im Saale des Reichs.

Die Deutschen Gewerkevereine im Strome des öffentlichen Lebens

von F. Jarnholt.

Der Arbeitsnachweis des hiesigen Bezirks

Am 1. u. 8. Januar 11.

Die Preisliste der Broschüren: 1 Stück 10 Pf., 10 Stück 80 Pf., 20 Stück 1,50 M. und 50 Stück 3,75 M. bei portofreier Zusendung. Die Bestellung ist unter Beifügung des Betrages an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin NO 55, Greifswalder Strasse 221/2, zu richten.

Bestellt zur Mitteilung geeignet und den Ortsvereinen zum Vertrieb an die Mitglieder angelegentlich empfohlen. Um den Vertrieb zu fördern und für die Ortsvereine lebendig zu erhalten, haben wir den Preis wie folgt festgelegt:

1 Stück	10 Pf.
10	80 Pf.
20	1,50 M.
50	3,75 M.

Die Preisliste soll nicht bloß an unsere Mitglieder, sondern auch an die Mitglieder der anderen Gewerkevereine und an sonstige Arbeiter verteilt werden. Bestellungen sind an das Hauptbureau, Greifswalder Str. 221/2 zu richten. Die Forderung der Preisliste erfolgt postfrei gegen Vorweisung des Betrages.

Für jeden strebsamen Gewerkevereiner

sind folgende, soeben erschienene Schriften, enthaltend die auf dem letzten Verbandstage gehaltenen Vorträge, für die Werbearbeit unentbehrlich:

- Tätigkeitsbericht für die Jahre 1910 bis 1912, erstattet vom Verbandsvorsitzenden K. Goldschmidt;
- Das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Grossindustrie, von W. Gleichauf;
- Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, von M. Schumacher.

Das Stück kostet 10 Pf., 10 Stück 80 Pf., 20 Stück 1,50 M. und 50 Stück 3,75 M. bei portofreier Zusendung. Die Bestellung ist unter Beifügung des Betrages an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin NO 55, Greifswalder Strasse 221/2, zu richten.